

Geschäftsverteilungsplan

Das Arbeitsgericht Bielefeld verfügt über 6 volle Planstellen für den richterlichen Dienst.

Die Richterin am Arbeitsgericht Szagun hat ihren Dienst weiterhin auf zwei Drittel des regelmäßigen Dienstes ermäßigt. Die 2. Kammer des Arbeitsgerichtes wird deshalb als 2/3-Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson, hat nach ihrer Wiedereingliederung ihren Dienst auf $\frac{3}{4}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert.

Die Richterin am Arbeitsgericht Heberling war bis zum 31.03.18 vom Arbeitsgericht Detmold an das Arbeitsgericht Bielefeld mit der Hälfte einer richterlichen Arbeitskraft abgeordnet. Ab dem 31.03.2018 ist sie dem Arbeitsgericht Bielefeld mit der Hälfte einer richterlichen Arbeitskraft zugewiesen.

Der Richter am Arbeitsgericht Prior, Vorsitzender der 5. Kammer, scheidet mit Erreichung des Pensionsalters zum 31.03.2018 aus dem Dienst aus.

Der Direktor des Arbeitsgerichts Bielefeld Heege, Vorsitzender der 1. Kammer, scheidet mit Erreichung des Pensionsalters zum 30.04.2018 aus dem Dienst aus. Danach ist die Stelle vakant.

Die Abordnung der Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dué vom Arbeitsgericht Herford an das Arbeitsgericht Bielefeld endet mit dem 31.03.2018.

Ab dem 01.03.2018 ist der Richter Dr. Elking dem Arbeitsgericht zur Einweisung in die richterliche Tätigkeit zugewiesen. Ab dem 01.04.2018 übernimmt er den Vorsitz der 3. Kammer.

Ab dem 01.03.2018 ist die Richterin Witschen dem Arbeitsgericht zur Einweisung in die richterliche Tätigkeit zugewiesen. Ab dem 01.04.2018 übernimmt sie den Vorsitz der 5. Kammer.

Damit sind die 6 Planstellen des Arbeitsgerichts Bielefeld weiterhin mit 5,91 Richtern besetzt.

Auf Grund dieser Änderungen beschließt das Präsidium des Arbeitsgerichts unter Abänderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2018 folgenden

richterlichen Geschäftsverteilungsplan beim Arbeitsgericht Bielefeld für die Zeit vom 01.04.2018 bis 31.12.2018

I.

Verteilung

1.
Die richterlichen Geschäfte werden auf sieben Kammern verteilt.
2.
Die neu eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen. Bei gleichzeitigem Eingang gibt die alphabetische Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei(en) den Ausschlag.
3.
Abgetrennte Verfahren werden wie neu eingehende Sachen behandelt. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Tag, der dem Tag folgt, an dem der Trennungsbeschluss zur Serviceeinheit gelangt. Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer.
4.
Die neu einzutragenden Verfahren werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
Ab 01.05.2018 NN

1. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
5. Vertreter: Richter Dr. Elking
6. Vertreter: Richterin Witschen

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) mit den Endziffern

1
90, 98
580, 587, 588, 589,
680, 687, 688, 689,
780, 788, 789, 880

2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Szagun

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
3. Vertreter: Richter Dr. Elking
4. Vertreter: Richterin Witschen
5. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
6. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern 2
97,
787, 887, 888, 889, 980, 987, 988

3. Kammer: Richter Dr. Elking

1. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
2. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
6. Vertreter: Richterin Witschen

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

3
08, 18, 28, 38, 48, 58, 68,
0,77, 088, 188, 288, 388, 488, 989

4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
2. Vertreter: Richterin Witschen
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
4. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
5. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
6. Vertreter: Richter Dr. Elking

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern

04,
70, 78, 99,
089, 189

5. Kammer: Richterin Witschen

1. Vertreter Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
2. Vertreter: Richter Dr. Elking
3. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
4. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

- a. Prozesssachen – Ca –
- b. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c. Rechtshilfesachen
- d. Arreste und einstweilige Verfügungen
- e. BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

5,
00, 10, 20, 30, 40, 50, 60,
080, 177, 180, 277, 280, 380, 480

6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

1. Vertreter: Richter Dr. Elking
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgerichts Dr. Nilsson
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
5. Vertreter: Richterin Witschen
6. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern

6
07, 17, 27, 37, 47, 57, 67,
087, 187, 287, 377, 387, 477, 487

7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

Für die für die 7. Kammer eingetragenen Verfahren – einschließlich der bereits erledigten Verfahren -, bleiben die Richter zuständig, für die sie nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsverteilungsplans als Vertreter eingetragen worden sind.

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79,
289, 389, 489
577, 677, 777, 877, 977

1. Vertreter: Richterin Witschen
2. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Heege bis 30.04.2018
3. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
6. Vertreter: Richter Dr. Elking

II.

Vertretung

1.

Hat auf Grund der Vertretungsregelungen der Vorsitzende einer Kammer mehr als die Vertretung für eine Kammer und ein anderer Vorsitzender während dieses Zeitraums keine Vertretung, so übernimmt dieser, bei mehreren vertretungsfreien Vorsitzenden der nächste Vertreter, diejenige Vertretung, für die der eigentliche Vertreter als 2. oder weiterer Vertreter zuständig war.

2.

Das Dezernat der Kammer, deren Vorsitzender verhindert ist oder die zeitweilig nicht besetzt ist, wird im ersten Monat der Abwesenheit, bzw. des Ausfalls des Vorsitzenden von dem 1. Vertreter weiter bearbeitet. Nach dieser Zeit geht die Bearbeitung des Dezernats der nicht von dem ordentlichen Vorsitzenden verwalteten Kammer von Monat zu Monat wechselnd auf den jeweils folgenden Vertreter über. Beruht die Verhinderung des Kammervorsitzenden auf Urlaub, bzw. Sonderurlaub, so obliegt die Bearbeitung des Dezernats allein dem Vertreter.

3.

Die Entscheidung über die Befangenheit und die Ablehnung eines Kammervorsitzenden trifft die Kammer unter Mitwirkung des 3. oder bei dessen Abwesenheit des weiteren Vertreters.

4.

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des Kammervorsitzenden seine Vertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

III.

Besondere Zuständigkeit

1.

Werden zwischen denselben Parteien im Urteilsverfahren weitere Verfahren anhängig gemacht, so übernimmt die Kammer, in der das älteste Verfahren rechtshängig ist, die übrigen anhängigen Verfahren. Das gilt auch, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist.

Die Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass bei identischem Sachverhalt neben der Gesellschaft auch die einzelnen Gesellschafter verklagt werden.

Bei gleichalten Verfahren (am selben Tag eingegangen) entscheidet über die Zuständigkeit das niedrigste Aktenzeichen (unabhängig von der Verfahrensart).

2.

Werden bei einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt und/oder derselben Rechtsfrage ein Beschlussverfahren und ein Ca-Verfahren anhängig und ist eine Partei/Beteiligte identisch, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, in der das zeitlich zuerst anhängige Verfahren eingetragen ist. Gehen das BV- und das Ca-Verfahren gleichzeitig ein, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der das BV-Verfahren zuzuordnen ist.

3.

Werden in Beschlussverfahren weitere Verfahren anhängig, ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren dann zuständig, wenn es sich in dem/den Folgeverfahren um einen im wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt, die Entscheidung von einem im wesentlichen gleichgelagerten rechtlichen Gesichtspunkt .

4.

Wird ein Urteil in ein Beschlussverfahren (oder umgekehrt) verwiesen, bleibt es bei der Zuständigkeit der verweisenden Kammer. Die Sache wird in der für zulässig erkannten Verfahrensart mit der jeweils nächstmöglichen Zahl der verweisenden Kammer versehen.

5.

Maßgebend für die Frage einer Übernahme gemäß den Ziffern 1) – 4) ist das Datum der Verkündung der Entscheidung, beim Versäumnisurteil der Zeitraum bis zum Ablauf der Einspruchsfrist.

6.

Kommt es nach erstinstanzlichem Abschluss eines Urteils- oder Beschlussverfahrens durch einen Vergleich in einem nachfolgenden Verfahren zwischen den gleichen Parteien/Beteiligten zu einem Streit über die Auslegung und/oder Erfüllung dieses Prozessvergleichs aus dem früheren Verfahren, so übernimmt das nachfolgende Verfahren die Kammer, die im vorherigen Verfahren zuständig war. Das gilt nicht bei einer Protokollierung eines Vergleichs für eine andere Kammer.

7.

Werden die Parteien von einem Kammervorsitzenden für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an einen nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verwiesen, ist für die Durchführung des Güteverfahrens der jeweils erste Vertreter der Kammer zuständig. Bei dessen Verhinderung gilt die Vertretungsregelung nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans. Bei Fortführung des streitigen Verfahrens wird der Güterichter von der Vertretung ausgenommen.

8.

Geht nach Erledigung eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens ein nachfolgendes Klageverfahren mit identischen oder teilweise identischen Streitgegenständen ein, so fällt das Klageverfahren unabhängig vom Aktenzeichen in die für das Prozesskostenhilfverfahren zuständig gewesene Kammer.

9.

Die Aus- und spätere Neueintragung nach der Aktenordnung ändert nichts an der einmal entstandenen Zuständigkeit der Kammer. Wird jedoch zwischen denselben Parteien ein neues Verfahren anhängig, nachdem ein früheres Verfahren der Parteien bereits nach der Aktenordnung ausgetragen ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer gemäß der Endziffer. Das gilt auch dann, wenn das bereits ausgetragene Verfahren wieder aufgenommen wird.

10.

Wird eine Sache als Ha-Sache eingetragen und anschließend als Ca-Sache behandelt, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer für das Ha-Aktenzeichen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

11.

Die Zuständigkeit kann in Übernahmefällen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn im Kammertermin zur Sache verhandelt wurde im Sinne von § 269 Abs. 1 ZPO oder wenn die schriftliche Übernahmeerklärung zur Geschäftsstelle gelangte.

12.

Für alle Fälle zu 1) bis 10) ist die schriftliche Übernahmeerklärung der zuständigen Kammer erforderlich.

13.

Im Fall einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 78 a ArbGG fällt das Abhilfungsverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat.

14.

Für den Fall einer Übernahme erhält ein übernommenes Ca-Verfahren ein neues Aktenzeichen, und zwar das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer nach Eingang der Übernahmeerklärung auf der Geschäftsstelle; für BV, BV-Ga- und Ga- Verfahren wird jedoch als neues Aktenzeichen das nächste freie Aktenzeichen nach der Übernahmeerklärung genommen.

IV.

Klärung der Kammerzuständigkeit

Ist der Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so wird die Sache dem Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht dieser die Zuständigkeit, so übernimmt er die Sache. Lehnt er die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium.

V.

Ehrenamtliche Richter

1.

Die in die zu Beginn des Jahres 2018 in alphabetischer Reihenfolge aufzustellende Liste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter gehören allen sieben Kammern an.

2.

Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt auch weiterhin in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend zu den Terminen aller sieben Kammern.

3.

Haben zwei Kammern an einem Tage Termin, so richtet sich die Reihenfolge nach der kleineren Kennzahl der Kammer.

4.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zu demselben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Im Folgejahr erfolgt die Einordnung in alphabetischer Reihenfolge.

5.

Erneut berufene ehrenamtliche Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn dass sie sind nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste eingetragen.

6.

Stehen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzung eilige Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür zunächst die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

7.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

VI.

Geltungsdauer

1.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

2.

Liegt bis zum 31.12.2018 der Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 01.01.2019 nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes weiter.

Bielefeld, den 29.03.2018

(Heege
Zugleich für die urlaubsbedingt
abwesenden Richterinnen
Heberling und Dr. Düè)

(Prior)

(Dr. Vierrath)

(Szagun)

(Dr. Nilsson)

(Heberling)

(Dr. Duè)